



Übungen ZVR , HS 2012

Fall 11

Dr. iur. Christian Fraefel, Rechtsanwalt



Richterliche Unabhängigkeit

Rechtsquellen der richterlichen Unabhängigkeit

- Richter:
 - Art. 6 Ziff. 1 Satz 1 EMRK;
 - Art. 30 Abs. 1 BV.

- Gerichtsschreiber und Sachverständige: Art. 29 BV.



Richterliche Unabhängigkeit

Massstab für die Beurteilung von Befangenheit:

- Ablehnung setzt nicht voraus, dass Richter tatsächlich befangen ist;
- Subjektives Empfinden einer Partei oder persönliche Eindrücke sind nicht massgebend;
- *„Es genügen Umstände, die bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen.“*



Richterliche Unabhängigkeit

Ausstandsgrund der Vorbefassung, ZPO 47 I lit. b

- Vorbefassung in **einer anderen Stellung**;
- Vorbefassung in der **gleichen Sache**.



Richterliche Unabhängigkeit

Kriterien für Entscheid über Befangenheit

- Mass der Identität der Streitsache;
- Zusammenhang der zu entscheidenden Fragen in den beiden Verfahren;
- Beweisthema;
- Umfang des Entscheidungsspielraums.



Richterliche Unabhängigkeit

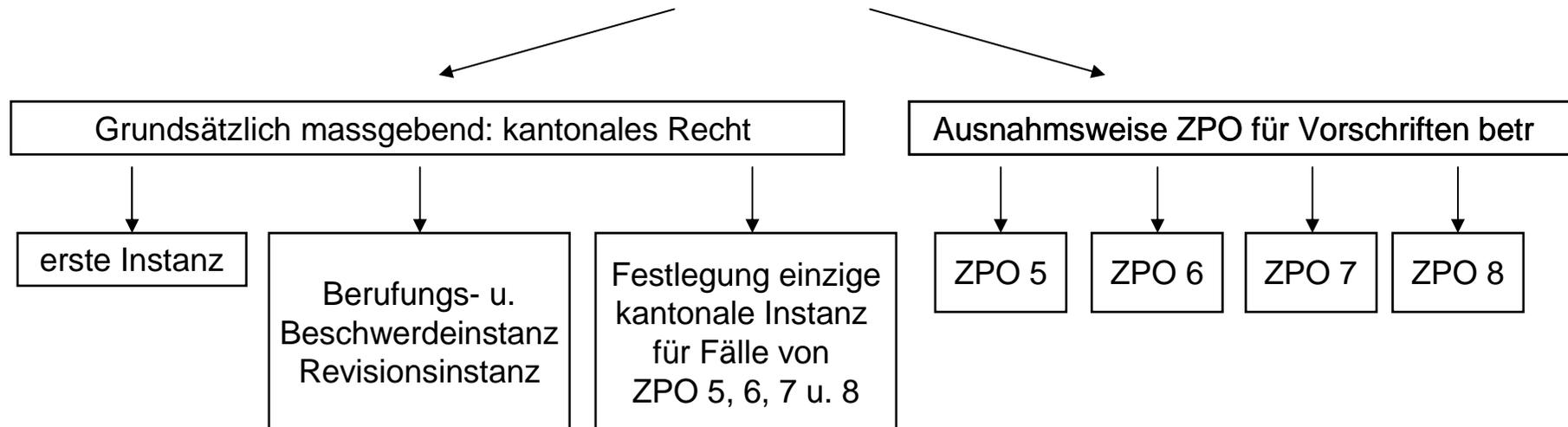
Streitiges Ausstandsverfahren

1. Ausstandsgesuch der betroffenen Partei (Art. 49 Abs. 1 ZPO);
2. Stellungnahme der Gerichtsperson (Art. 49 Abs. 2 ZPO);
3. Entscheid durch das Gericht (Art. 50 Abs. 1 ZPO);
 - Zuständigkeit im Kanton ZH gem. § 127 GOG.
4. Rechtsmittel (Art. 50 Abs. 2 ZPO):
 - Beschwerde nach Art. 319 ZPO, sofern Entscheid in Hauptsache ebenfalls mit Berufung/Beschwerde anfechtbar;
 - Beschwerde ans Bundesgericht nach Art. 72 i.V.m Art. 92 BGG.

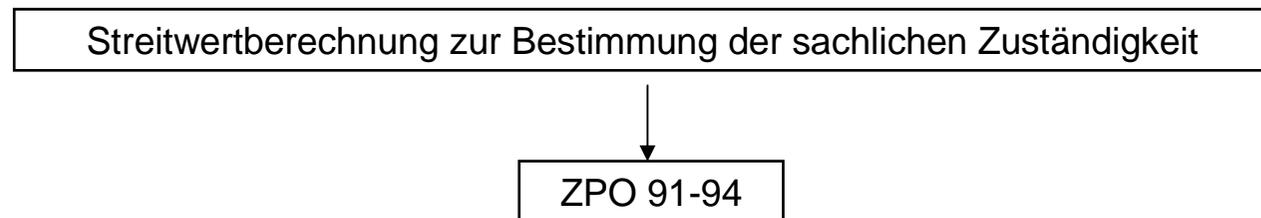


Sachliche Zuständigkeit

ZPO 4 Abs. 1



ZPO 4 Abs. 2





Sachliche Zuständigkeit

Sachliche Zuständigkeit des Handelsgerichts (kumulative) Voraussetzungen

- Handelsrechtliche Streitigkeit (Art. 6 Abs. 2 ZPO):
 - Geschäftliche Tätigkeit mind. einer Partei (lit. a);
 - Möglichkeit der Beschwerde ans Bundesgericht (lit. b);
 - Registereintrag (lit. c);
 - Beider Parteien;
 - Wenn nur eine Partei → Art. 6 Abs. 3: Wahlrecht.



Sachliche Zuständigkeit

Voraussetzungen der einfachen Streitgenossenschaft (ZPO 71)

- **Gleichartige Tatsachen oder Rechtsgründe;**
- **Gleiche Verfahrensart der Klagen.**